

Satzung des Berliner Volleyballvereins Vorwärts e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (I) Der Verein hat den Namen "Berliner Volleyballverein Vorwärts e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin – Lichtenberg/Hohenschönhausen.
- (II) Der Verein ist Mitglied im "Landessportbund Berlin".
- (III) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- (IV) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

- (I) Vereinsziel ist die Förderung der regelmäßigen sportlichen Betätigung der organisierten und nicht organisierten Bürger, vor allem von Kindern und Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- die Durchführung des regelmäßigen Übungsbetriebes in den Trainingsgruppen
 - die Teilnahme an Wettkämpfen
 - die Gewinnung von Übungsleitern und die Unterstützung deren Aus- und Weiterbildung
 - die besondere Förderung des Kinder- und Jugendsports
- (II) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (III) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (IV) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - (V) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in unselbständige Übungsgruppen des Wettkampf- und Freizeitsports.

Die Mitgliederversammlung bestimmt für zur Unterstützung des reibungslosen Sportbetriebes einen

- Jugendwart für den männlichen Bereich
- Jugendwart für den weiblichen Bereich
- Sportwart
- Pressewart
- Schiedsrichterwart

§ 4 Mitgliedschaft

(I) Der Verein besteht aus den

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport und sind aktiv in der Vereinsführung tätig, passive Mitglieder fördern den Verein ohne sich aktiv zu betätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins besonders gefördert haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

(II) Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann ab dem 6. Lebensjahr die Mitgliedschaft erwerben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu entrichten.

Darüber hinaus können auch juristische Personen die fördernde Mitgliedschaft erwerben.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

(III) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch

- Tod
- freiwilligem Austritt
- Streichung von der Mitgliederliste oder durch
- Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen.

Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied massiv gegen die Satzung und die Interessen gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(I) Beitrag

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann

einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

(II) Rechte und Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht sämtliche Materialien und Gerätschaften des Vereins in den für die Übungsgruppen vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Hallenordnungen sind zu beachten. Den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

§ 6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Kassenprüfer

§ 7 Vorstand

(I) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

(II) Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder

Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die anderen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(III) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Vertreters.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen.

Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Sie bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

(IV) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben zu bilden und einzusetzen.

Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- Sportausschuss
- Finanzausschuss
- Stadionausschuss
- Vergnügungsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

- (I) Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- (II) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung des Aufnahmegebühr und der Mitgliedbeiträge
 - Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
- (III) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins (mindestens jedoch 30 Mitglieder) dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (IV) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist schriftlich möglich.
- (V) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Auf Verlangen von mindestens 15 anwesenden Mitgliedern ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (VI) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (vgl. § 33 Abs. 1 BGB).

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Kassenwartes zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Berliner Volleyballvereins e.V. am
beschlossen worden und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern